

Verein Quiltkunst e.V. – Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen „Quiltkunst“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Homburg
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck:

Zweck des Vereins ist die Förderung des zeitgenössischen deutschen Quilts in seiner künstlerischen Form.

§3

Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§52 ff AO.

Er erfüllt diese Zwecke insbesondere dadurch, dass er regelmäßig Ausstellungen veranstaltet. Damit soll Quiltkünstlerinnen/Künstlern ein Forum gegeben werden ihre Kunst darzustellen und damit Ansehen dieses Kunstzweigs positiv zu beeinflussen. Die Ausstellungsobjekte sollen durch ein überwiegend unabhängiges Gremium ausgewählt werden. Das Gremium wird vom Vorstand bestimmt.
Darüber hinaus soll durch Vorträge anerkannter Künstler der zeitgenössische Quilt über das Handwerkliche hinaus gefördert und einer breiten Öffentlichkeit nahe gebracht werden.
Austauschprogramme mit anderen Ländern, z.B. Südafrika, sollen weitere Impulse für Achtung und Wertschätzung der Quiltkunst geben.

2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Etwaige Überschüsse sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.
3. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihnen werden bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen oder Zulagen gewährt.
4. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie sonstige Vereinigung werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bei natürlichen Personen - durch Auflösung der juristischen Person - durch Austritt – durch Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

§6

Beiträge:

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die:
- Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§8

Beirat:

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat berufen. Der Beirat setzt sich aus fachkundigen Personen zusammen, die die Vereinsziele fördern.

§9

Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt, spätestens bis zum 30. April.

Sie wird vom Vorsitzenden oder dem Vertreter mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für – die Wahl des Vorstandes,

- Entgegennahme der Jahresberichte und Abschlüsse
- sowie die Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Vereins

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten zuständig, deren Behandlung sie für erforderlich hält oder ihr auf Antrag des Vorstandes unterbreitet werden.

3. Die Vorstandmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
6. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks einberufen werden; wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches der Schriftführer zu unterzeichnen hat.

§10

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden, b) dem Schatzmeister c) dem Schriftführer
Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist: der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Verträge mit einer finanziellen Belastung von mehr als 500,- € dürfen nur gemeinsam abgeschlossen werden.

§11

Kassenprüfer:

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben Einmal im Jahr die Kassenführung, die Buchführung und die Jahresrechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§12

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Patchwork Gilde Hamburg. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen oder nicht als gemeinnützig anerkannt sein, so ist das Vermögen anderen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
Hierzu bedarf es der Einwilligung des Finanzamtes.